

Stadt Eisenhüttenstadt

Der Bürgermeister



Merkblatt

Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i der Gewerbeordnung – Immobiliendarlehensvermittler

§ 34i Abs. 1 Satz 1 GewO

„Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermitteln will oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will (Immobiliendarlehensvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

Unter den Begriff „Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag“ fallen nach der Legaldefinition des Gesetzes entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die entweder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Der Gesetzgeber versteht unter "entgeltlichen Finanzierungshilfen" den entgeltlichen Zahlungsaufschub sowie die sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe, die sich auf den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder auf den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten beziehen. Ein unentgeltlicher Zahlungsaufschub ist als entgeltlicher Zahlungsaufschub anzusehen, wenn er davon abhängig gemacht wird, dass die Forderung durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird.

Die Vermittlung anderer Darlehensverträge fällt weiterhin unter die Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO. Allerdings ist zu beachten, dass die Vermittlung und Beratung über partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen als Vermögensanlagen (siehe Kleinanlegerschutzgesetz) seit dem 10. Juli 2015 der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO unterliegen.

Antragsteller sind natürliche und juristische Personen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die örtliche Ordnungsbehörde Ihres Wohnsitzes zuständig.

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Sicherheit und Ordnung /Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: gewerbe@eisenhuettenstadt.de

Frau Stender
Frau Scholz

Zimmer 104
Zimmer 104

Tel: 03364-566156
Tel: 03364-566157

Fax: 0180-5010711095
Fax: 03364-566212

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: verwaltung@eisenhuettenstadt.de. Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.eisenhuettenstadt.de im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Hausanschrift:
Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0
Internet: www.eisenhuettenstadt.de

Sprechzeiten:
montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 18:00 Uhr
geschlossen
mittwochs:
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Personaldokument
- Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Nachweis der Sachkunde oder einer gleichwertigen Berufsqualifikation
- Berufshaftpflichtversicherung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller bzw. bei juristischen Personen für alle Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller / Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft in Steuersachen bzw. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichtes abrufbar unter www.vollstreckungsportal.de
- Auskunft der Insolvenzabteilung des zuständigen Amtsgerichtes
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Gebühren:

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Tarifstelle:

2.2.6	Makler, Bauträger, Baubetreuer, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater, Immobiliendarlehensvermittler, Wohnimmobilien-verwalter	
2.2.6.8	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Immobiliendarlehensvermittlergewerbes (§ 34i Absatz 1 GewO)	510,00 €
2.2.6.9	bei gleichzeitiger Erteilung von insgesamt zwei Erlaubnissen und für jede weitere Erlaubnis nach den Tarifstellen 2.2.6.1 bis 2.2.6.7 verringert sich die Gebühr um	225,00 €
2.2.6.10	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	50 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr